

Verfahrensgang

AG Frankfurt/Main, Urt. vom 15.02.2018 – 31 C 1993/17 (39)

LG Frankfurt/Main, Urt. vom 07.01.2019 – 2-24 S 85/18, [IPRspr 2019-261](#)

BGH, Versäumnisurt. vom 12.05.2020 – X ZR 10/19, [IPRspr 2020-213](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Leitsatz

Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO ist hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer mehrgliedrigen Flugreise mangels einzigem Hauptleistungsort nach Wahl des Klägers am Abflug- oder Ankunftsort der Gesamtreise, nicht jedoch am Ort einer Zwischenlandung oder eines Umstiegs.

Hin- und Rückbeförderung sind getrennt zu betrachten und für die Frage der internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO nur auf den Abflug- und Ankunftsort der konkret streitgegenständlichen Beförderung abzustellen.

Das Gericht am Ort der Niederlassung der beklagten Fluggesellschaft ist nicht gemäß Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO international zuständig, wenn die Niederlassung bei der Anbahnung, dem Abschluss und der Durchführung des streitgegenständlichen Beförderungsvertrages keine Rolle spielte und es an einer die Zuständigkeit begründenden Betriebsbezogenheit mangelt. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

Sachverhalt

Das nachgehende Urteil des BGH vom 12.5.2020 – X ZR 10/19 (MDR 2020, 1048; RIW 2020, 701) – wird zu einem späteren Zeitpunkt in die Sammlung der IPRspr. aufgenommen.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-261>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).